

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ (gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplans

An der Straße „An der Lehmkuhle“ befinden sich innerhalb des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ ein noch nicht bebautes, städtisches Grundstück sowie noch nicht entwickelte, private Grundstücksbereiche. Die Festsetzungen des seit dem 02.09.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ sehen für diesen Bereich eine verdichtete Wohnbebauung in geschlossener Bauweise vor. Bisher ist es weder zur Umsetzung dieser Planung gekommen, noch zeigten Bauträger oder Projektentwickler Interesse an den von der Stadt Leverkusen vermarkteten Baugrundstücken. Bauanfragen der privaten Grundstückseigentümer zur Errichtung von Doppelhaushälften konnten nicht positiv beschieden werden, da hierzu Befreiungen von der geschlossenen Bauweise und damit von den Grundzügen der Planung notwendig wären.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ zur Entwicklung von Bauflächen in verdichteter Bauweise wurden aufgrund der Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre vorhandenen Wohnungsnot getroffen. Das städtebauliche Konzept sah für den Bereich an der Straße „An der Lehmkuhle“ einen Quartiersplatz vor, der von Gebäuden für den Geschosswohnungsbau eingefasst wurde. Tatsächlich kam es nicht zu dieser Entwicklung, da auf den ausgewiesenen Baufeldern Einfamilienreihenhäuser errichtet wurden. Diese Einfamilienhausbebauung prägt heute das Umfeld des Plangebiets, so dass es heute städtebaulich nicht sinnvoll erscheint, die noch nicht bebauten Flächen weiterhin für den Geschosswohnungsbau vorzusehen.

Der Bebauungsplan Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ soll die städtebaulichen und planungsrechtlichen Festsetzungen für eine aufgelockerte Bebauung mit Einfamilienhäusern in Form von Einzel- und Doppelhäusern schaffen. Der Standort wird durch die Straße „An der Lehmkuhle“ erschlossen und befindet sich innerhalb des vorhandenen Siedlungsgefüges.

In Leverkusen-Hitdorf besteht insbesondere eine Nachfrage nach Einfamilienhäusern und Baugrundstücken für den privaten Wohnungsmarkt. Durch den Bebauungsplan werden hierzu die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Flächen können im Sinne des „Handlungsprogramms Wohnen“ zeitnah für den Wohnungsbau aktiviert werden.

2. Geltungsbereich und Verfahren

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ befindet sich im Ortsteil Leverkusen-Hitdorf zwischen der Straße „An der Lehmkuhle“ und den hinteren Grundstücksbereichen der Stephan-Lochner-Straße.

Der Bereich wird

- im Norden durch die südliche Grenze der Straße „An der Lehmkuhle“,
- im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 594,
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Stephan-Lochner-Straße Hausnummer 11, 21 und 28,
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Stöckenstraße sowie im Bereich des Flurstücks Nr. 586

begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 586 (teilw.), 588, 590, 591, 592, 593, 606, 607, 608 und 609 der Gemarkung Hitdorf, Flur 15. Die Gesamtfläche beträgt ca. 3.800 m². Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

2.2 Örtliche Verhältnisse

Die umgebende Bebauung des Planbereichs weist eine Wohnbebauung in Form von Reihen-, Doppel und freistehenden Einfamilienhäusern auf.

Innerhalb der Planbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ befindet sich eine Reihenhauserzeile mit vier Wohneinheiten in zweigeschossiger Bauweise sowie jeweils zwei seitlich daran angeordneten Garagen.

Die süd- und südöstlich angrenzenden Grundstücksflächen werden als Wiese und Gartenland genutzt. Im südöstlichen Planbereich befindet sich ein Garagenhof, der bis zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Wohnbebauung von den bisherigen Nutzern zu Zwecken des Parkens genutzt werden kann.

2.3 Verfahren

Der Bebauungsplan 185/I „An der Lehmkuhle“ ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB am 01.03.2010 durch den Bau- und Planungsausschuss der Stadt Leverkusen aufgestellt worden. Das beschleunigte Verfahren ist nur unter der Voraussetzung zur Förderung der Innenentwicklung anwendbar. Dies geschieht durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bereits vorhandenen Siedlungsbereiche, d.h. zur Reaktivierung von Flächen, zur Nachverdichtung oder für sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung. Da die Fläche des Planbereichs dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist, im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt ist, durch die Straße „An der Lehmkuhle“ erschlossen wird und bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 109/I

„Hitdorf-Nord“ enthalten ist, handelt es sich hier um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung.

Da ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, ist ein gesonderter Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes zu erfassen, zu bewerten und mit in die Abwägung einzustellen, soweit sie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung voraussichtlich berührt werden.

Es bestehen des Weiteren keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Das Verfahren nach § 13 a BauGB darf nur angewandt werden, wenn die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Dieses trifft für den Bebauungsplan Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ zu.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.185/I „An der Lehmkuhle“ wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Leverkusen erstmalig am 18.01.2010 beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bezirksvertretung für den Bezirk I. In der darauf folgenden Sitzung der Bezirksvertretung wurde die Sitzungsvorlage zur Beratung an den Bau- und Planungsausschuss zurück verwiesen mit der Bitte, das Gebiet neu zu überplanen, den Anregungen nach weniger Wohneinheiten nachzukommen und den Wegfall öffentlicher Parkplätze zu vermeiden. Hiermit entsprach die Bezirksvertretung inhaltlich einem bei der Stadt Leverkusen eingereichten und in der Sitzung vorgetragenen Bürgerantrag (Nr. 0327/2010). In der darauf folgenden Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.03.2010 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.185/I „An der Lehmkuhle“ beschlossen mit der Maßgabe, im Verfahren zum Offenlagebeschluss die Anregungen der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I sowie des Bürgerantrags zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Planung wurde infolgedessen geändert.

In seiner Sitzung am 21.06.2010 hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Leverkusen die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 09.08.2010 bis 13.09.2010 durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101. Zusätzlich wurde auf der Internetseite der Stadt Leverkusen auf die Auslegung verwiesen und Unterlagen digital zur Verfügung gestellt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.08.2010 bis 20.09.2010. Dem Bauvorhaben entgegenstehende Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit und der Behörden sind nicht eingegangen.

2.4 Stellungnahmen zur Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 185/I "An der Lehmkuhle"

Während der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 185/I "An der Lehmkuhle" sind keine Anregungen zu der durch den Bebauungsplan vorgesehenen Pla-

nung eingegangen. Anregungen erfolgten in Form von Hinweisen für den Baugrund. Die im folgendem aufgeführten Stellungnahmen führen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf der Offenlage zu Ergänzungen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

2.4.1 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf

Lt. Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf liegt die Fläche des Planbereichs in einem ehemaligen Kampfgebiet. Eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche wird empfohlen. Aufschüttungen nach 1945 sind bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Die bauseitig durchzuführenden Arbeiten vorbereitender Art sollten mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur Festlegung des evtl. abzuschleppenden Bereichs sowie zur weiteren Vorgehensweise wird ein Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD erbeten. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Hinweis im B-Plan:

Als Hinweis wird die Stellungnahme des KBD als Zusammenfassung ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ hinzugefügt.

2.4.2 Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der Rheinischen Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Hinweis im B-Plan:

Als Hinweis wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ verwiesen.

3. Planungsbindungen

3.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan sind Aussagen, die das Plangebiet konkret und unmittelbar berühren, nicht enthalten.

3.2 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln weist für den Bereich des Plangebietes einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus.

3.3 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzungen des B-Plans sind aus dem FNP entwickelt.

3.4 Landschaftsplan

Der rechtswirksame Landschaftsplan trifft an dieser Stelle keine Aussage.

Hier ehemals bestehende Aussagen des Landschaftsplans wurden mit in Kraft treten des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf Nord“ außer Kraft gesetzt.

3.5 Vorhandenes Planungsrecht/Städtebauliches Konzept

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ besteht bisher der seit dem 02.09.1998 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“. Dieser sieht hier ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in geschlossener Bauweise vor mit einer Grundflächenzahl von 0,4 (GRZ) und einer Geschossflächenzahl von 1,0 (GFZ). Für die an der Straße „An der Lehmkuhle“ gelegenen Bauflächen ist eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen, für die hinteren Grundstücksbereiche wird eine ein- bzw. zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Diese unterschiedlichen Maße werden durch eine Nutzungslinie gegeneinander abgegrenzt. Zur Erschließung der hinteren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFZ) zugunsten der Anlieger eingetragen.

Das dem Bebauungsplan Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ zugrunde liegende städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern im Bereich der Straße „An der Lehmkuhle“ sowie Einfamilienhäuser in geschlossener Bauweise in den hinteren Grundstücksbereichen vor. Diese verdichtete Wohnbebauung würde insgesamt ca. 12 – 16 Wohneinheiten ermöglichen.

3.6 Verkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ ist an die Straße „An der Lehmkuhle“ angebunden und wird über diese erschlossen.

3.7 Technische Ver- und Entsorgung

Im betroffenen Gebiet „An der Lehmkuhle“ sind Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Gas vorhanden. Die Entwässerung des Plangebiets kann über den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen. In die privaten Stichwege wird keine öffentliche Kanalisation verlegt.

3.8 Hochwasser/Grundwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise im hochwassergefährdeten Bereich des Rheins. Die Wasserstände liegen teilweise oberhalb der NN-Höhen des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzbereiches der Hochwasserschutzanlage in Leverkusen-Hitdorf, die bis auf eine Höhe von BHW 100 ausgelegt ist und auf BHW 200 erweitert werden kann.

Gemäß Überschwemmungskarte sind jedoch weiterhin bei BHW 100 oder darüber hinaus Überschwemmungen aus dem Hinterland der Stadt Monheim möglich, da hier entsprechende Schutzvorkehrungen fehlen. Die Stadt Monheim hat ein Planfeststellungsverfahren für Anlagen zur Anpassung an den Hochwasserschutz vorgesehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet der Grundwasserstand mit dem Wasserstand des Rheins korrespondiert. Bei Hochwasser ist im Plangebiet mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen und es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung von Untergeschossen und Kellern kommt. Deshalb sollte eine entsprechende Bauvorsorge getroffen und eine dem Hochwasser angepasste Bauweise beachtet werden. Dazu zählen insbesondere Kellerabdichtungen gegen drückende Grundwasser, Auftriebssicherungen von Öltanks sowie eine Sicherung elektrischer Leitungen.

3.9 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets sind keine Eintragungen im Altlastverzeichnis der Stadt Leverkusen vorhanden.

3.10 Stadtbild und Denkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185/I „An der Lehmkuhle“ und in unmittelbarer Nachbarschaft sind keine Boden- oder Baudenkmale bekannt bzw. eingetragen. Das Ortsbild ist durch die umgebende Einfamilienhausbebauung geprägt.

3.11 Eigentumsverhältnisse

Innerhalb des Plangebiets befindet sich das Flurstück Nr. 590 in städtischem Besitz. Die Flurstücke Nr. 588 (Weg) und Nr. 591 (Weg) stehen im privaten und städtischen Gemeinschaftseigentum. Die Flurstücke Nr. 586, 592, 593 sowie Nr. 606, 608 und 609 befinden sich in privatem Eigentum.

4. Planung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße „An der Lehmkuhle“. Die städtebauliche Planung sieht 8 Einfamilienhäuser in Form von Einzel- oder Doppelhäusern in offener Bauweise vor. Jedem Wohngebäude sind zwei Stellplätze zugeordnet, die über einen privaten Stichweg erschlossen werden. Die Stellung der Baukörper ermöglicht einen aufgelockerten und durchgrünten Wohnbereich, der sich in das vorhandenen Siedlungsbild einfügt.

In den rückwärtigen Grundstückslagen wird eine eingeschossige Bauweise durch den Bebauungsplan festgesetzt. Zur Erschließungsstraße „An der Lehmkuhle“ passt sich die Bebauung an die Bestandsgebäude an und wird hier zweigeschossig vorgesehen.

Die Größe der Grundstücke für Doppelhäuser liegt zwischen ca. 225 m² bis ca. 260 m². Die städtischen Grundstücke für eine Einzelhausbebauung sind zwischen ca. 420 m² und ca. 465 m² groß. Der Anteil an privater Verkehrsfläche beträgt insgesamt ca. 280 m².

5. Begründung der Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Ausweisung des Plangebietes soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4, der Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,0 sowie durch die Festlegung der maximalen Traufhöhe bestimmt. Die Festsetzungen der Traufhöhe im WA1-, WA2- und WA3-Gebiet orientieren sich mit 6,5 m über natürlicher Geländeoberfläche an den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans. Die Traufhöhen der freistehenden Einfamilienhäuser im WA4-Gebiet werden auf 4,5 m begrenzt, um ausreichende Abstandsflächen in dieser rückwärtigen Lage zu wahren und einschränkende bauliche Auswirkungen gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung zu vermeiden.

Entsprechend dem bestehenden Gebietscharakter wird die Zahl der Wohnungen im WA1- und WA3-Gebiet auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt. Eine darüber hinausgehende Reduzierung der Wohneinheiten wird aus Gründen der Gleichbehandlung der Eigentümer an der Straße „An der Lehmkuhle“ nicht vorgenommen. Aus Gründen des städtebaulichen Erfordernisses zur Schaffung von Wohnraum, insb. im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung in Leverkusen, wird die zweite Wohnung i.S. einer untergeordneten Einliegerwohnung beurteilt.

Die Zahl der Wohnungen wird im WA4-Gebiet auf eine Wohnung pro Wohngebäude begrenzt, um der geplanten geringeren baulichen Verdichtung der hinteren Grundstücksbereiche zu entsprechen. Gleichzeitig wird hierdurch die anzunehmende Verkehrsbelastung und die damit verbundene Beeinträchtigung der Anwohner reduziert.

Um gegenüber den Eigentümern der Bestandsbebauung keine restriktiveren Auflagen festzusetzen als das bestehende Planungsrecht des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ vorsieht, erfolgt im WA2-Gebiet keine Begrenzung zur Anzahl der Wohneinheiten.

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des Plangebiets ist die offene Bauweise festgesetzt. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erzielen, werden für die überbaubaren Grundstücksflächen Baugrenzen festgesetzt.

Geplant ist es, für die Gebäude an der Straße „An der Lehmkuhle“ (WA1, WA2, WA3) eine zweigeschossige Bebauung festzusetzen, um eine Anpassung der Bauweise im Bestand zu erzielen.

Für die freistehenden Einfamilienhäuser (WA4) wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt, da hierdurch der rückwärtigen Grundstückslage entsprochen wird und bauliche Einwirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung reduziert werden.

5.3 Stellplätze und Garagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig, um dem Planungsziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu entsprechen. Um die örtliche Parkplatzsituation im öffentlichen Raum nicht zusätzlich zu belasten, werden durch den Bebauungsplan mindestens zwei Stellplätze pro Wohngebäude ermöglicht.

5.4 Verkehr

Der Planbereich ist unmittelbar an die Straße „An der Lehmkuhle“ angebunden. Die Grundstücksflächen im Plangebiet werden jeweils über eine private Verkehrsfläche erschlossen.

5.5 Technische Ver- und Entsorgung

Der Planbereich grenzt an die nord-östlich verlaufende Straße „An der Lehmkuhle“. Hier befindet sich ein Mischwasserkanal zur Abführung von Schmutz- und Regenwasser. Ebenfalls über die vorhandenen Straßen ist die Versorgung des Plangebiets mit Gas, Wasser und Strom gegeben.

Innerhalb des Plangebiets werden die zur Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen innerhalb der privaten Verkehrsfläche geführt.

5.6 Niederschlagsversickerung

Die Niederschlagswässer aller Dach-, Hof- und Terrassenflächen sind gem. § 51 a (LWG NW) über Versickerungsanlagen auf den Privatgrundstücken dem Grundwasser zuzuführen. Die grundsätzliche Eignung der Böden zur Versickerung wurde im Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109/I „Hitdorf Nord“ festgestellt.

Eine Ausnahme hiervon wird nur zugelassen, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die anstehenden Bodenschichten zur Versickerung nicht geeignet sind bzw. wenn die Versickerung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchzuführen ist.

5.7 Stadtbild/Gestalterische Festsetzungen

In Anlehnung an die bestehenden gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ und zur Entwicklung eines einheitlichen Ortsbildes werden Regelungen zur Dachform, Dachgestaltung, Traufhöhe und zur Materialwahl getroffen.

Für die Entwicklung eines einheitlichen Siedlungsbildes werden Satteldächer mit einer Neigung von 37° bis 42° festgesetzt. Als Dacheindeckungen sind

ausschließlich schwarzgraue Dachziegel und Naturschieferedeckungen in schwarzgrauer Farbe zulässig.

Zur Entwicklung eines einheitlichen Ortsbildes werden für die Gestaltung der Außenwände ausschließlich Ziegel in rot-brauner Färbung sowie geputzte oder geschlämmte Flächen mit weißen oder pastellfarbenen Anstrichen vorgesehen.

Für ein geordnetes Siedlungsbild sowie aus stadtgestalterischen Gründen werden durch den Bebauungsplan Vorgaben für Einfriedungen der Grundstücksflächen getroffen.

6. Belange des Umweltschutzes/Umweltprüfung

Da ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, ist ein gesonderter Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes zu erfassen, zu bewerten und mit in die Abwägung einzustellen, soweit sie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung voraussichtlich berührt werden.

a) Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ermöglicht eine Bebauung in offener Bauweise sowie die verkehrliche Erschließung der hinteren Grundstücksbereiche. Da der Umfang dieser Belastungen als gering einzustufen ist, sind wesentliche negative Auswirkungen auf den Menschen durch den neuen Bebauungsplan nicht zu erwarten.

b) Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Mit Realisierung der vorliegenden Planung werden bisher als nicht überbaubare und als Gartenland (Rasen) genutzte Flächen einer Bebauung zugeführt. Hierdurch gehen Freiräume sowie Lebensräume für Tiere im Siedlungsbereich verloren. Besonders schützenswerte oder wertvolle Biotoptypen sind nach Erkenntnissen der Stadt Leverkusen nicht betroffen, so dass der Eingriff in diesen Frei- und Lebensraum als nicht erheblich einzustufen ist.

c) Schutzgüter Klima/Luft

Über den Bebauungsplan erfolgt kein zusätzlicher und über das bestehende Bauplanungsrecht hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft. Die Auswirkungen auf Klima und Luft werden als geringfügig eingestuft.

d) Schutzgut Landschaft

Der Planbereich befindet sich innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereichs und führt nicht zu Beeinträchtigungen des freien Landschaftsraums.

e) Schutzgut Boden

Nach heutigem Kenntnisstand besteht kein Altlastenverdacht. Schädliche Bodenveränderungen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Durch die im Zusammenhang mit der neuen Bauflächenausweisung zu erwartende Versiegelung ist der Verlust von gewachsenen und belebten Böden zu erwarten, die dem Naturhaushalt mit all ihren Funktionen, wie Vegetationsstandort, Lebensraum für Bodenlebewesen, Filtervermögen und Ertragsfähigkeit vollständig verloren gehen. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 wird eine Eingriffsvermeidung angestrebt.

f) Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Im Änderungsbereich sind keine Gewässer vorhanden. Der Bebauungsplanbereich befindet sich teilweise im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins. In diesem hochwassergefährdeten Bereich gelten im Besonderen der § 76 WHG Abs. 3 und 5 bezüglich der Neuerrichtung von Heizöltanks bzw. Öltanks.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, sollen die Niederschlagswässer aller Dach-, Hof- und Terrassenflächen gem. § 51 a (LWG NW) über Versickerungsanlagen auf den Privatgrundstücken dem Grundwasser zugeführt werden. Die grundsätzliche Eignung der Böden zur Versickerung wurde im Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109/I „Hitdorf Nord“ festgestellt. Eine Ausnahme hiervon wird nur zugelassen, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die anstehenden Bodenschichten zur Versickerung nicht geeignet sind bzw. wenn die Versickerung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchzuführen ist.

7 Auswirkungen der Planung und Abwägung

Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sollen innerstädtische Wohnbaupotentiale genutzt werden, bevor neue Flächen an den Stadträndern in den Außenbereichen des Stadtgebiets in Anspruch genommen werden. Aus städtebaulicher Sicht ist es daher sinnvoll, diesen bereits seit Jahren als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereich so umzuplanen, dass die beabsichtigte Wohnnutzung realisiert werden kann.

Die geplante Bebauung fügt sich in Proportion und Gestaltung in die Umgebungsbebauung ein. Die geplante Bebauung dieses Bebauungsplans führt gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ zu einer geringeren baulichen Verdichtung im Bereich der hinteren Grundstücksflächen. Die offene Bauweise ermöglicht die Belichtung und Belüftung der angrenzenden Wohngrundstücke und entspricht damit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse.

Mit der Umsetzung der durch den Bebauungsplan beabsichtigten Planung kann die als Garagenhof genutzte städtische Fläche (westlicher Teilbereich des Flurstücks 590) entsiegelt und als Gartenland genutzt werden. Die hierauf befindlichen privaten Stellplätze entfallen.

Zur Wahrung des Gebietscharakters wird die Zahl der Wohnungen im WA1- und WA3-Gebiet auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt. Eine darüber hinausgehende Reduzierung der Wohneinheiten wird aus Gründen der

Gleichbehandlung der Eigentümer an der Straße „An der Lehmkuhle“ nicht vorgenommen. Aus Gründen des städtebaulichen Erfordernisses zur Schaffung von Wohnraum, insb. im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung in Leverkusen, wird die zweite Wohnung i.S. einer untergeordneten Einliegerwohnung beurteilt.

Die Zahl der Wohnungen wird im WA4-Gebiet auf eine Wohnung pro Wohngebäude begrenzt, um der geplanten geringeren baulichen Verdichtung der hinteren Grundstücksbereiche zu entsprechen. Gleichzeitig wird hierdurch die anzunehmende Verkehrsbelastung und die damit verbundene Beeinträchtigung der Anwohner reduziert.

Um gegenüber den Eigentümern der Bestandsbebauung keine restriktiveren Auflagen festzusetzen als das bestehende Planungsrecht des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ vorsieht, erfolgt im WA2-Gebiet keine Begrenzung zur Anzahl der Wohneinheiten.

Die Lage der festgesetzten Bauflächen sowie der Verkehrswege im aktuellen Plankonzept entsprechen weitgehend den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“. Hierdurch ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche, die öffentlichen Parkplätze sowie auf die vorhandenen Baumstandorte an der Straße „An der Lehmkuhle“. Somit wird den Anregungen der Bürger entsprochen, keine bestehenden Parkplätze im öffentlichen Raum entfallen zu lassen. Durch die nunmehr gedrehte Anordnung der Baukörper ergibt sich eine ungünstigere Gebäudeausrichtung zur Sonne mit den damit verbundenen Einschränkungen zur passiven und aktiven Sonnennutzung. Diese Belange sind jedoch aufgrund des bestehenden Parkdrucks in der Straße „An der Lehmkuhle“ zurückzustellen. Zudem entfallen Kosten für sonst erforderliche Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum. Um die örtliche Parkplatzsituation darüber hinaus nicht zusätzlich zu belasten, werden durch den Bebauungsplan mindestens zwei Stellplätze pro Wohngebäude ermöglicht.

Insgesamt wird durch den Bebauungsplan Nr. 185/I gegenüber der ursprünglichen Planung des Bebauungsplans Nr. 109/I „Hitdorf-Nord“ die Relation zwischen Wohneinheiten und Parkplätzen im öffentlichen Raum geringfügig verbessert, da die Anzahl an Wohneinheiten durch die städtebauliche Konzeption verringert worden ist.

8. Planverwirklichung

8.1 Bodenordnung, Erschließung

Zur Verwirklichung der Planung sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich. Erschließungsmaßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

8.2 Überschlägige Kostenschätzung

Durch das Planverfahren entstehen der Stadt Leverkusen keine Kosten.

8.3 Flächenbilanz

Gesamtgebiet	ca. 3.867 m²
davon:	
öffentliche Verkehrsfläche:	/
private Verkehrsfläche:	197 m ²
Nettobauffläche:	3.670 m ²
Anzahl Reihenhäuser Bestand	4
Anzahl Doppelhaushälften neu	4
Anzahl Einzelhäuser neu	4

Leverkusen, den

Lena Zlonicky